

# **Richtlinie über die besondere Förderung für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser**

## **§ 1 Ziel der Förderrichtlinie**

Ziel der Förderrichtlinie ist die Sicherstellung eines qualifizierten und bedarfsgerechten Angebotes zur Betreuung von Kindern gemäß § 22 SGB VIII in Kindertagespflege neben der Betreuung in Tageseinrichtungen im Landkreis Nienburg sowie die Förderung der Stabilisierung der Rahmenbedingungen für selbständig tätige Tagespflegepersonen .

## **§ 2 Voraussetzungen für die besondere Förderung der Tagespflegeperson**

Die besondere Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Tagespflegeperson

- bietet mindestens 4 Betreuungsplätze für Kinder in der Zuständigkeit des Landkreises Nienburg/Weser an. Davon kann ein Platz für die kurzfristige Aufnahme von Kindern zur Vertretung anderer Tagespflegepersonen vorgesehen sein.
- bietet Betreuung im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich an 5 Tagen pro Woche für 46 Wochen pro Jahr an.
- arbeitet verbindlich nach dem von ihr vorgelegten Konzept, das vorab mit der Fachberatung Kindertagespflege abgestimmt wurde.
- stellt den Eltern für die Förderung der Kinder gemäß § 22 SGB VIII neben der laufenden Geldleistung des Landkreises keine zusätzlichen Entgelte in Rechnung.
- arbeitet mit der für sie zuständigen Kommune und dem Landkreis Nienburg/Weser im Rahmen der Qualitätsentwicklung und der Bedarfsdeckung zusammen.
- nimmt an den Vernetzungstreffen teil, die durch die Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Nienburg/Weser begleitet werden.

## **§ 3 Dauer der Förderung**

Die besondere Förderung ist befristet auf zwei Jahre. Auf Antrag kann die Förderung um jeweils 2 Jahre verlängert werden, der Folgeantrag ist dabei mindestens drei Monate vor Ablauf des Förderzeitraumes zu stellen. Voraussetzung für eine Verlängerung ist neben den Bestimmungen gem. § 2, dass in dem vorangegangenen Förderzeitraum eine angemessene Auslastung nachgewiesen wird oder der Landkreis Nienburg/Weser für den zukünftigen Förderzeitraum einen entsprechenden Bedarf erwartet.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft.